

Contract

zwischen dem

Herrn Carl Simons

Director des Düsseldorfer Stadt-Theaters

LANDES
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

§ 1.

erklärt, daß dem Abschluß und Vollzuge gegenwärtigen Vertrages in seinem Theile eine früher von ihm eingegangene Verpflichtung irgend welcher Art im Wege steht und unterwirft sich für den Fall, daß er demnachgeachtet eine derartige Verpflichtung nachgewiesen würde, deren Erfüllung mit der Erfüllung gegenwärtigen Vertrages unvereinbar wäre, einer von ihm zu zahlenden, bezüglich an seiner — ihrer Gage und dem Spielhonorar ih abzuziehenden Conventionalstrafe von

bis zur Höhe des Jahres-Einkommens, in Zahlen:

Außerdem hat in Folge eines solchen Nachweises die Direction das Recht, diesen Vertrag sofort zu lösen, ohne daß dem genannten Mitgliede vom Tage der Lösung an noch irgend ein Rechtsanspruch daran zustände. Dasselbe Recht der sofortigen Vertragslösung steht der Direction zu, wenn erwähntes Mitglied nicht pünktlich zum Antritt des Vertrages sich einstellt. Wenn dasselbe darüber hinaus sich versäumt, ohne eine triftige Entschuldigung nachzuweisen zu können, verfällt es überdies in die oben angegebene und von ihm zu zahlende oder in obiger Weise beizuhaltende Conventionalstrafe. Der gleichen Conventionalstrafe und Beziehung derselben unterwirft sich

für den Fall, daß er — sie während der Dauer des Vertrages eigenmächtig und ohne Rechtsgrund das Engagement verläßt oder sich seinen vertragsmäßigen Diensten oder Leistungen auf andere Weise gänzlich entzieht. Die Contrahenten unterwerfen sich in allen in Bezug auf diesen Contract oder aus demselben entstehenden Streitfragen dem Auspruch des im § 99 der Satzung des Deutschen Bibliothekvereins bezeichneten Schiedsgerichts unbedingt, unter Verzicht auf jede Berufung. Das Schiedsgericht des Vereins muß in allen Fällen in erster Reihe von den Contrahenten angegangen werden. Erst wenn dasselbe die Entscheidung des Falles ablehnt, steht dem Contrahenten frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

Die Kompetenz des Vereins-Schiedsgerichts beschränkt sich lediglich auf die eigentliche Rechtsprechung in allen, bezüglich dieses Contractes oder aus demselben entstehenden Streitfragen. Handelt es sich um Administrativ- und Sicherheitsmaßregeln, also z. B. Concursprovocationen, Nachsuchung eines Moratoriums, schlemmige Arreste zur Sicherung der Zahlung von Gagen, Conventionalstrafen und dergl., so muß der landesherrliche Richter angegangen werden.

Die Zahlung der Conventionalstrafe hebt die Verpflichtungen des Contrahenten gegen die Direction nicht auf.

§ 2.

ist engagirt für die Kunstgattung als:

sowie zur Mitwirkung im Ballet und Comparse

für die Zeit vom ten 18

bis zum ten 18

und verpflichtet sich, Tage vorher im Engagement ein-

treffen und in den Vorproben unentgeltlich mitzuwirken.

Der Direction steht allein das Recht zu, diesen Vertrag an jedem Tage des ersten Engagementsmonats derart zu kündigen, daß der Contract nach vierzehn Tagen, vom Tage der erfolgten Kündigung an gerechnet, gelöst ist, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) Die Kündigung von Seiten der Direction kann nicht erfolgen, bevor nicht das Mitglied wenigstens einmal aufgetreten ist.

Ist dies einmalige Auftreten innerhalb der ersten vierzehn Tage des ersten Engagements-Monats durch Krankheit des Mitgliedes verhindert worden, so kann die Lösung seitens der Direction auch ohne dieses einmalige Auftreten erfolgen und hat letzteren Fälls die Direction dem Mitgliede nur die Gage für vierzehn Tage (selbstverständlich ohne Spielhonorar) als Entschädigung zu zahlen.

b) Gänzliches künstlerisches Unvermögen, worüber der Direction allein und ausschließlich die Entscheidung zuteilt, berechtigt die Direction, im äußersten Falle schon nach der ersten Probe, den Vertrag in allen seinen Theilen ohne weitere Entschädigung, als die Zahlung von Monats-Gage, zu lösen.

Erfolgt keine Kündigung in den bezeichneten Fristen, so ist der Vertrag für den Rest der nicht mehrjährigen Engagementszeit unlösbar, mit Vorbehalt der Ausnahmestellungen in den §§ 7, 8 und 9. Nur schriftliche Kündigung ist gültig. Vereinbarungen, daß überhaupt innerhalb der Contractzeit keine Kündigung stattfinden darf, sind zulässig.

11964

1. Das Orchestermitglied

Für Württemberg
ist verpflichtet, wie im Orchester — so auch auf der Bühne selbst, wie an allen anderen Orten, wo es die Direction für geeignet erachtet sollte, mitzuwirken.

2. Das Orchestermitglied

verpflichtet sich, auf Verlangen auch jedes andere ihm geläufige Instrument im Orchester oder auf der Bühne zu spielen und nach Anordnung der Direction jederzeit sich untereinander abzulösen.

3. und ist ferner verpflichtet, bei den Vorstellungen und Concerten im schwarzen Gesellschaftsanzug (schwarze Binde), bei Fest-Vorstellungen mit weißer Binde und Krack zu erscheinen.

§ 3.

Der Direction steht zu: ganz nach ihrem Ermessens die künstlerische Thätigkeit des hierdurch bei ihrem Unternehmen engagirten Mitgliedes bei den von ihr geleiteten Theatern sowohl, wie auch in Concerten und Declamationen zu verwenden, jedoch nur innerhalb der Kunstgattung, für welche dasselbe sich verpflichtet hat.

§ 4.

Das von

eingereichte Repertoire gilt als ein getreues Verzeichniß der von ih bereits gegebenen oder vollkommen eingestudirten Rollen resp. Partien, und muß jede derselben, wenn sie zwei Bogen gewöhnliche Rollen bezüglich Notenschrift nicht übersteigt, spätestens innerhalb 24 Stunden, bei größerem Umfang spätestens nach 2 Tagen dargestellt werden können. Bei neu zu lernenden Rollen resp. Partien muß je einen Bogen gewöhnlicher Schrift in einem Tage, bei Gesangspartien in drei Tagen gelernt werden. Die Frist läuft vom Tage der Bekanntmachung des Repertoires, auf welchem das Stück (die Oper) zum ersten Mal zur Vorbereitung angezeigt ist.

Sowie kein Mitglied sich als den ausschließlichen Besitzer einer Rolle oder Partie betrachten dari, so kann bei vorkommenden Alternierungen Niemand auf regelmäßigen Wechsel Anspruch machen und findet Rollen- und Partienwechsel nur nach Ermessens und Bestimmung der Direction statt. Auch sind alle Mitglieder verpflichtet, in stummen Rollen mitzuwirken, ohne dafür eine weitere Entschädigung als die contractliche Gage beanspruchen zu können.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, so oft aufzutreten und in den Vorstellungen mitzuwirken, als es die Direction verlangt nur anordnet.

§ 5.

erhält eine Gage von monatlich M.

zahlbar postnumerando am 1. eines jeden Monats; ferner für jede Vorstellung, in welchen d. selbe in einer Rolle oder Partie beschäftigt ist, gleichviel ob in einem oder mehreren Stücken ein Spielhonorar

von

und wird solches monatlich Mal garantiert.

Jedoch fällt die Garantie resp. das Spielhonorar so oft weg, als d. selbe durch ein von ih ausgehendes Hinderniß, welcher Art es auch sei, vom Aufreten abgehalten wird. Auf je Tage der Verhinderung wird Spielhonorar berechnet.

Bei Vorstellungen zu wohltätigsten Zwecken, Benefizien und für den Pensionsfonds fällt das Spielhonorar fort. Fällt der Gagen-Zahlungs-

tag auf einen Sonn- oder Festtag, so finden die Zahlungen am darauf folgenden Tage statt.

Das fällige Spielhonorar für den verflossenen Monat wird postnumerando am 16. jeden folgenden Monats bezahlt.

§ 6.

Bei Dienstunfähigkeit durch Erkrankung, welche nicht länger als vierzehn Tage ununterbrochen andauert, wird die Gage unverkürzt ausgezahlt, nicht aber der verhältnismäßige Theil des garantirten Spielhonorars. Bei längerer Dienstunfähigkeit durch Krankheit steht der Direction das Recht zu, vom Beginn der dritten Woche ab die Gage auf die Hälfte herabzusetzen. Nach Ablauf der dritten Woche der Krankheit hat die Direction das Recht, den Vertrag zu kündigen und acht Tage darauf zu lösen. — Kürzung der Gage bis auf die Hälfte und Wegfall des Spielhonorars tritt jedoch in diesen Erkrankungsfällen für die Dauer der Dienstunfähigkeit ein, wenn die Krankheit durch eigene Verschuldung nachweislich zugezogen ist.

Für wiederkehrende Krankheits- resp. Dienstunfähigkeitsfälle treten folgende Bestimmungen ein:

- Ist das Mitglied im Laufe eines Contractjahres länger als vierzehn Tage im Ganzen durch Krankheit am Dienste verhindert, so ist die Direction nur verpflichtet, ihn für jeden ferneren Tag von Dienstunfähigkeit den dritten Theil der stipulirten Gage, jedoch keinerlei Spielhonorar, zu zahlen.
- Dauern die wiederkehrenden Krankheitsfälle im Laufe eines Contractjahres zusammen länger als achtundzwanzig Tage, so ist die Direction berechtigt, vom neunundzwanzigsten Krankheitstage ab bis zum Wiederantritt des Dienstes dem Mitgliede weder Gage noch Spielhonorar zu zahlen.

Diese Bestimmungen alterieren die Festsetzungen des § 8b in seiner Weise.

Bei Unglücksfällen, welche durch eine zugestandene oder vom Schiedsgericht anerkannte Verschuldung der Direction oder der von ihr Angestellten in Ausübung ihrer Funktion ein Mitglied treffen, gleichviel wie lange die dadurch verursachte Dienstunfähigkeit andauert, behält dasselbe seine Ansprüche auf das ganze aus diesem Vertrage ihm zustehende Einkommen für die Dauer der Dienstfähigkeit bis zum Ablauf der Vertragszeit.

Während der Schließung der Bühne in Folge von Landesträuer fällt jeder Anspruch an die Direction auf Zahlung von Gage und garantirtem Spielhonorar fort, ohne daß dieser Contract dadurch aufgehoben würde.

Verlangt die Direction während der Schließung der Bühne vor dem Mitgliede contractliche Obliegenheiten, so hat sie jedesmal dafür je $\frac{1}{2}$ der stipulirten Tagesgage zu zahlen.

Dauert der befohlene Schluß der Bühne länger als acht Tage, so ist die Direction berechtigt, den Contract vollständig aufzuheben.

Bei Dienstunfähigkeit, welche bei verheiratheten Damen während des Bestandes ihrer Ehe oder in der gesetzlichen Zeit darüber hinaus in Folge von Schwangerschaft eintritt, fällt für sie der Anspruch auf Gage und garantirtes Spielhonorar von dem Tage ab fort, an welchem die Direction nach gerechtfertigtem Ermessens ihr weiteres Auftreten für unzulässig erklärt.

Bei verheiratheten Choristinnen und verheiratheten Figurantinnen tritt desfalls nur Minderung der Gage auf die Hälfte und Verlust des Anspruchs auf Spielhonorar ein, doch darf die Störung durch Schwangerschaft und Wochenbett nicht über $2\frac{1}{2}$ Monat dauern.

§ 7.

In folgenden Fällen ist die Direction berechtigt, diesen Vertrag sofort zu lösen und das betreffende Mitglied zu entlassen, ohne daß dasselbe weitere Ansprüche daraus erheben dürfte, als auf Zahlung der Gage und des wirklich verdienten Spielhonorars bis zum Tage der Entlassung:

a) wenn dasselbe in wiederholten Fällen die ihm übertragenen Rollen oder Partien nicht in den in § 4 angeordneten Fristen genügend memorirt und dadurch erhebliche Störungen der Repertoires oder der Vorstellungen verursacht.

b) Wenn dasselbe trotz ergangener Warnung der Direction in vertragswidriger Widergesetzlichkeit gegen Anordnungen der Direction, oder der von ihr zum Erlaß der Anordnung Beauftragten beharrt, insbesondere die Übernahme resp. Ausführung einer ihm nach seiner Kunstgattung zugetheilten Rolle oder Partie trotz wiederholter Aufforderung beharrlich verweigert.

c) Wenn dasselbe Vorrichten der Disciplinar- und Haushaltung absichtlich übertreift und, trotz den ihm dafür treffenden Strafen, in Widergesetzlichkeit gegen diese Vorrichten fortfährt.

d) Wenn dasselbe durch Überbrechung des ihm vertragsmäßig zustehenden oder von der Direction bewilligten Urlaubs Repertoire-Störungen verursacht, ohne eine unabwendliche Verhinderung an rechtzeitiger Rückkehr nachweisen zu können.

a) Wenn dasselbe ohne Nachweis unabwendlicher Verhinderung eine rechtzeitig bekannt gemachte Vorstellung verabsäumt, in welcher ihm die Darstellung einer Rolle oder Partie oblag.

b) Wenn dasselbe, außer während der Zeit seines hierzu vertragsmäßig festgesetzten oder zu Lustspielzwecken besonders bewilligten Urlaubs, ohne Erlaubniß der Direction sich auf einer anderen Bühne, in Düsseldorf oder anwärts, oder auf sonstige Weise vor der Directionlichkeit während der Dauer dieses Vertrages aber auch vor Amttritt desselben künstlerisch produziert.

c) Wenn dasselbe durch Handlungen gegen die Gesetze des Staates, der Sittlichkeit oder des Anstandes offenkundig Anstoß erregt und dadurch die Achtung vor dem Künstlerstande beeinträchtigt.

d) Wenn dasselbe schon bei Abschluß des Vertrages wesentlich mit einer chronischen Krankheit oder einem Leiden behaftet war, welche oder welches seine künstlerische Leistungsfähigkeit voraussichtlich auf unbestimmte Zeit hinaus wesentlich beeinträchtigt oder erhebliche Unzuträglichkeiten (Epilepsie, ansteckende Krankheit, Widerwillen erzeugende Nebel etc.) in Bezug auf das andere Theaterpersonal mit sich führt, und bei Abschluß des Vertrages diesen Zustand verheimlicht hat.

In den Fällen a-f steht der Direction frei, statt von dem Rechte augenblicklicher Entlassung Gebrauch zu machen, eine Geldstrafe bis zum Betrage eines halbmonatlichen Einkommens zu erkennen und in Abzug zu bringen; in den Fällen g und h darf jedoch die Entlassung nicht in Geldstrafe umgewandelt werden.

§ 8.

In folgenden Fällen steht der Direction frei, diesen Vertrag auch schon nach Ablauf der nachfolgenden anderen als § 2 festgesetzten Fristen zu kündigen und zu lösen, ohne daß das betreffende Mitglied darüber hinaus ein Recht auf Gage oder Spielhonorar hätte, vorbehaltlich seines Rechtes auf vertragsmäßige Pension:

a) Wenn dasselbe durch Abnehmen seines Gedächtnisses, Gehörs oder Gesichts, durch Verlust der Stimme, Lähmung oder Entstellung dienstunfähig wird, dann hat die Direction das Recht, den Vertrag zu kündigen und nach 2 Monaten zu lösen. — Ist diese Dienstunfähigkeit erweislich durch eine Verschuldung des Mitgliedes oder der Direction bezüglich der von letzterer Angestellten verursacht, so finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

b) Wenn dasselbe durch häufig wiederkehrende Krankheitsfälle das Repertoire stört, dann hat die Direction das Recht, den Vertrag nach vorangegangener vierwöchentlicher Kündigung zu lösen.

c) Wenn Krieg, politische Unruhen, Epidemien oder andere die öffentliche Wohlfahrt in ähnlicher Weise schädigende Ereignisse eintreten, kann die Direction nach vorhergegangener achtjähriger Kündigung den Vertrag lösen.

Wenn die Schließung der Bühne von der Staatsbehörde angeordnet oder wird das Theater durch Brand oder sonstige elementarische Ereignisse zerstört, so ist die Direction zur sofortigen Löschung des Contractes berechtigt.

Erfolgt die Schließung der Bühne auf amtliche resp. polizeilicher Anordnung wegen nothwendiger Baureparaturen

auf drei Tage oder weniger: so hat das Mitglied Anspruch auf unverkürzte Auszahlung seiner Gage und des garantirten Spielhonorars;

auf länger als drei Tage: so hört mit Ablauf des dritten Tages jeder Anspruch des Mitgliedes auf Zahlung von Gage und garantirtem Spielhonorar für die weitere Dauer der angeordneten Schließung auf;

auf länger als vierzehn Tage: so kann die Direction den Vertrag sofort und ohne weitere Kündigung lösen.

Dem Mitgliede steht in den lebgedachten beiden Fällen seinerseits kein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.

Die Kündigung resp. Entlassung löst den Vertrag jedoch nur dann auf, wenn sie gegen das gesamme Personal in Anwendung gebracht wird.

§ 9.

Wenn eine als Mitglied engagierte Dame während der Dauer dieses Vertrages sich verheirathen will, so hat sie ihren Vorfall der Direction spätestens vierzehn Tage vor Abschließung der Ehe schriftlich anzugeben. Die Direction hat in einem solchen Falle das Recht, den Vertrag zu kündigen und vom Tage der Hochzeit an zu lösen, und bleibt nur bis zum Hochzeitstage zur Zahlung von Gage und Spielhonorar verpflichtet. Wenn die Direction binnen einer Woche, vom Tage der

Anzeige gerechnet, den Vertrag nicht schriftlich kündigt und der Dame eine Kündigung nicht behändigt, bleibt der Vertrag in Kraft. Sollte sich die Betreffende, ohne vorherige Anzeige bei der Direction verheirathen, so steht letzterer, so bald sie es erfährt, das Recht augenblicklicher Kündigung und Entlassung zu und es erlöschen damit alle Ansprüche Erreiter aus diesem Vertrage, vorbehaltlich derer für bereits verdiente Gage und Spielhonorare. Auch in diesem Falle muß die Direction ihr Recht binnen einer Woche nach e langer Kunde von der Verheirathung aussüben und dies der Dame schriftlich anzeigen, sonst geht die Direction dessen verloren. — Durch Eingehen der Ehe wird eine engagierte Dame nicht berechtigt, ihr Engagement vertragswidrig und eigenmächtig zu löse, und verfällt, wenn sie es demungeoachtet aus eigenem Antrieb oder auf Geheiz ihres Ehemannes thäte, in die in § 1 bestimmte Conventionalstrafe. Die Zahlung der Conventionalstrafe hebt die Verpflichtung gegen die Direction nicht auf.

§ 10.

In folgenden Fällen ist ein Mitglied berechtigt, diesen Vertrag sofort zu lösen und seine ferneren Dienste oder Leistungen der Direction zu versagen, vorbehaltlich aller seiner — ihrer bereits erworbenen Ansprüche auf Gage, Spielhonorar und etwaiger Pension:

a) Wenn die Direction trotz gescheiterter Aufforderung ihrer contractlich festgesetzten Zahlungsverbindlichkeit binnen 3 mal 24 Stunden nach dem Fälligkeitstermin nicht nachgekommen ist.

b) Wenn das Mitglied nachweist, daß es ohne schwere Gefährdung seines Lebens oder seiner Gesundheit überhaupt nicht mehr im Stande ist, seine Dienste oder Leistungen fortzuführen.

§ 11.

Jedes Mitglied darf der Direction einzelne ihm angesetzte Leistungen, welche entweder außerhalb der Kunstgattung liegen, für welche es sich engagierte hat, oder welche nachweislich seine Gesundheit oder sein Leben gefährden, versagen. Daneben darf dasselbe jedoch sich seinen übrigen vertragsmäßigen Leistungen nicht entziehen.

§ 12.

Jedes Mitglied, welches durch Unpässlichkeit oder Krankheit vom Beruf abgehalten wird, hat sofort Anzeige resp. Zeugniß des Theaterarztes der Direction einzufinden, es mag an diesem Tage beschäftigt sein oder nicht und darf in diesem Falle nicht öffentlich erscheinen.

Überall, wo von einem der Contrahenten zur Begründung seiner oder zur Widerlegung der gegnerischen Ansprüche auf ärztliches Zeugniß und Begutachtung Bezug zu nehmen ist, soll zuerst der Theaterarzt darum angegangen werden. — Für den Fall der Bestreitung dieses Zeugnisses steht der Gegenpartei bezüglich dem Schiedsgerichte, frei, das Gutachten einer medicinischen Oberbehörde oder eines als Autorität anerkannten Specialarztes einzuholen.

§ 13.

In allen aus dem Contract entstehenden Streitfragen zwischen den Contrahenten hat jede Partei das Recht, durch Vermittlung des Vorstandes des deutschen Bühnenvereins das Schiedsgericht anzu rufen. — Diese Berufung berechtigt nur, nach Maßgabe des Vertrages, zur Einziehung und Heraussetzung der Zahlungen, bezüglich zur Vergütung künstlerischer Leistungen. Das Schiedsgericht hat bei seinem Spruch auch über Nachzahlungen oder Geldentschädigungen für mit Unrecht versetzte Leistungen zu entscheiden.

Betreten die Contrahenten den ordentlichen Rechtsweg, so unterwerfen sie sich dem Auspruch der Gerichtsbarkeit in Düsseldorf und zwar so, daß beide Parteien sich in Düsseldorf auf die Klage einlassen oder Contumacialverfahren gewärtigen müssen, selbst wenn sie ihren Wohnsitz anderswo im In- oder Auslande haben oder nehmen sollten.

§ 14.

Als integrirender Theil des Contractes gilt das beim Düsseldorfer Stadt-Theater eingeführte „Theatergesetz“ (Disciplinar- und Haussordnung), insoweit dasselbe keine Bestimmung enthält, welche den Satzungen des Contractes widerspricht.

unterwirft sich auch den gesetzlichen Abzügen für die Pensionsklasse des Düsseldorfer Stadt-Theaters.

§ 15.

Den männlichen Mitgliedern wird das zu den Vorstellungen erforderliche Costüm nach Anordnungen der Direction geliefert; eine Ausnahme hiervon machen Schmuck, Wäsche, Kopf-, Hand-, Fußbekleidung und Tricots, sowie die gesamte moderne Kleidung, welche Gegenstände sich jeder nach Anordnung der Regie selbst zu stellen hat.

Die weiblichen Mitglieder haben außer dem Männer-Costüm sich Alles nach Anordnung der Regie zu stellen. Den Chorsängerinnen werden nur Männercostüme aus der Theater-Garderobe geliefert.

Den Damen des Corps de Ballet stellt die Direction alles Costüm mit Ausnahme der Untertätsien, der Unterröte, der modernen französischen Garderobe, Tricots, Kopf-, Fuß- und Handbekleidung.

§ 16.

Sollte es der Direction convenire, Vorstellungen, Gesamtgaufpiele, Concerte, Declamationen &c. an anderen Orten zu veranstalten, so hat das Mitglied die Fahrt und die Frachtkosten zu beanspruchen. Die Direction hat, nach ihrer Wahl, für entsprechende Wohnung und kost des Mitgliedes Sorge zu tragen, oder demselben eine angemessene Aufenthalts-Gutschädigung zu zahlen.

§ 19.

Zwischen den Contrahenten ist ausdrücklich vereinbart worden,
dass Herrn Director Simons das Recht zusteht, diesen Vertrag
unter den gleichen Bedingungen auf ein ferneres Jahr resp. Saison

zu verlängern, wenn

bis zum

188

die diesbezügliche Erklärung zugeht.

Der vorliegende Vertrag ist von beiden Theilen gelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden und besitzt jeder der Contrahenten ein vollkommen gleichlautendes Exemplar. Derselbe behält auch dann seine volle Gültigkeit, wenn der unterzeichnete Director einen oder mehrere Associés nimmt, oder seine Direction einem Dritten überträgt, der in alle Rechte und Pflichten aus diesem Contracte eintritt. Die Stempelgebühr tragen die Contrahenten gemeinschaftlich.

So geschehen

den

§ 17.

Gehört das Mitglied zur Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, so verpflichtet es sich, die statutenmäßigen Beiträge monatlich von seiner Gage, resp. Spielhonorar sich abziehen zu lassen.

§ 18.

Die Direction verpflichtet sich auf diesen von ihr unterzeichneten Vertrag nur in dem Fall, wo derselbe von

bis zum ten

18

mit eigenhändiger Unterschrift, im Fall der Minderjährigkeit de

jedoch nur für den ersten Contract, zugleich mit genehmigender Unterschrift des Vaters, Vormunds &c., bei Abschluss mit einer verheiratheten Dame mit genehmigender Unterschrift des Ehemannes, an sie zurückgesendet wird.

§ 18.

Zwischen den Contrahenten ist ausdrücklich vereinbart worden,
dass Herrn Director Simons das Recht zusteht, diesen Vertrag

zu verlängern, wenn

bis zum

188

die diesbezügliche Erklärung zugeht.

Der vorliegende Vertrag ist von beiden Theilen gelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden und besitzt jeder der Contrahenten ein vollkommen gleichlautendes Exemplar. Derselbe behält auch dann seine volle Gültigkeit, wenn der unterzeichnete Director einen oder mehrere Associés nimmt, oder seine Direction einem Dritten überträgt, der in alle Rechte und Pflichten aus diesem Contracte eintritt. Die Stempelgebühr tragen die Contrahenten gemeinschaftlich.

Der vorliegende Vertrag ist von beiden Theilen gelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden und besitzt jeder der Contrahenten ein vollkommen gleichlautendes Exemplar. Derselbe behält auch dann seine volle Gültigkeit, wenn der unterzeichnete Director einen oder mehrere Associés nimmt, oder seine Direction einem Dritten überträgt, der in alle Rechte und Pflichten aus diesem Contracte eintritt. Die Stempelgebühr tragen die Contrahenten gemeinschaftlich.

Die Direction.